

## Statuten

### Art. 1 Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung "schweizer syndikat film und video", besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit dem Sitz in Zürich.

### Art. 2 Zweck

- 2.1 Zweck dieses Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher und kultureller Hinsicht.
- 2.2 Der Verband organisiert die in künstlerischen und technischen Berufen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Schweizerischen Film- und Videogewerbes, welche über eine fundierte Ausbildung und/oder eine adäquate berufliche Erfahrung verfügen, die das Verbandsziel unterstützen und die Statuten anerkennen.
- 2.3 Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Produzentinnen und Produzenten oder anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie gegenüber den Behörden.
- 2.4 Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme als Mitglied in den Verband erfolgt, gestützt auf ein schriftliches Beitrittsgesuch, welches von den Delegierten der Berufsgruppe und vom Vorstand geprüft wird, vorbehaltlich der Ratifizierung durch die Generalversammlung. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu gelieferten Angaben ungenügend erscheinen.

- 3.2 Der Verband unterscheidet vier Arten der Mitgliedschaft:

#### a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Verbandes können natürliche Personen sein, die professionell - selbständig oder unselbständig - in der Schweizerischen Filmbranche erwerbstätig sind und einen Beruf ausüben, der einer im Verband vertretenen Berufsgruppen angehört.

Aktivmitglieder haben Anspruch auf sämtliche Dienstleistungen des Verbandes und sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und wählbar.

Aktivmitglieder, die noch wenig Berufserfahrung haben, werden auf Empfehlung der jeweiligen Berufsgruppen-Delegierten als "Newcomer" in den Verband aufgenommen. Der Status "Newcomer" ist auf zwei Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Frist entscheiden die Delegierten, ob die inzwischen erworbene Berufserfahrung für die definitive Aufnahme als Aktivmitglied ausreicht.

#### b) Solidaritätsmitglieder

Mitglieder, welche nicht mehr im Organisationsbereich des SSFV arbeiten oder im Ausland wohnen, aber aus Solidarität weiterhin Mitglied bleiben wollen, können die Solidaritätsmitgliedschaft beantragen.

Solidaritätsmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie werden in ein separates Mitgliederverzeichnis eingetragen und erhalten alle vom Verband versandten Informationen inklusive Festival-Akkreditierungen. Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsberatung sind an der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar.

#### c) Ausserordentliche Mitglieder

Aktivmitglieder, die Inhaber oder Mitinhaber einer juristischen Person (GmbH oder Aktiengesellschaft) sind, deren Gesellschaftszweck im Bereich der Filmbranche liegt, können dem SSFV beantragen, dass ihre Gesellschaft als ausserordentliches Mitglied aufgenommen wird, damit diese (als Mitglied eines Stifterverbandes) mit der vfa eine Anschlussvereinbarung abschliessen kann, um ihre Angestellten bei der vfa zu versichern. Ausserordentliche Mitglieder werden in ein gesondertes Mitgliederverzeichnis für juristische Personen eingetragen. Sie haben keinen Anspruch auf die Dienstleistungen des Verbandes und sind an der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar. Ausserordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Administrativbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

#### d) Nachwuchsmitglieder

Nachwuchsmitglieder sind natürliche Personen, die im In- oder Ausland eine Ausbildung für einen Beruf absolvieren, der einer im SSFV vertretenen Berufsgruppe angehört. Für die Aufnahme als Nachwuchsmitglied ist der Nachweis der Ausbildungsinstitution oder die Empfehlung durch die Delegierten der Berufsgruppe erforderlich. Über die Aufnahme als Nachwuchsmitglied entscheidet der Vorstand.

Nachwuchsmitglieder werden zu einem reduzierten Mitgliederbeitrag in einem separaten Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Sie werden zu allen Verbandsaktivitäten eingeladen und erhalten alle vom Verband versandten Informationen sowie jährlich eine kostenlose Festival-Akkreditierung. Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsberatung und sind an der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar. Die Nachwuchsmitgliedschaft ist auf maximal fünf Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Frist ist die Aktivmitgliedschaft zu beantragen, welche erneut von den Delegierten der Berufsgruppe und vom Vorstand geprüft und bestätigt werden muss. Wird kein Antrag auf Aktivmitgliedschaft gestellt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch am Ende des Kalenderjahres. Die Nachwuchsmitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages nach einmaliger Mahnung.

- 3.3 Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- 3.4 Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes wegen verbandsschädigender Tätigkeit, Zuwiderhandlung gegen Statuten und Verbandsbeschlüsse, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 3.5 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verband.
- 3.6 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, verlieren ihre Rechte im Verband und können, wenn der Rückstand mehr als 2 Jahre beträgt, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **Art. 4 Beiträge**

- 4.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer einmaligen Einschreibgebühr und regelmässiger Beiträge verpflichtet, deren Höhe die Generalversammlung festlegt.
- 4.2 Beitragsreduktionen, die Mitgliedern gewährt werden können, richten sich nach dem Beitragsreglement.

- 4.3 Entschädigungen und Reisespesen des Vorstandes, der Delegierten und weiterer Personen, die Aufgaben für das SSFV wahrnehmen, richten sich nach dem Reglement für Entschädigungen und Spesen.
- 4.4 Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art 5 Organisation

- 5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
- Urabstimmung
  - Generalversammlung (GV)
  - Delegiertenversammlung (DV)
  - Vorstand
  - Geschäftsleitung
  - Kommissionen
  - Ordentliche Interessengemeinschaften
- 5.2 Urabstimmung: Die Urabstimmung kann verlangt werden:
- Über alle Beschlüsse der GV, auf sofortiges Verlangen von einem Drittel der Anwesenden oder auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
  - Über alle Beschlüsse des Vorstandes von diesem selbst oder auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
- 5.3 Generalversammlung: Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Verbandes, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt die Delegierten und die Präsidentin oder den Präsidenten. Die ausserordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.
- 5.4 Delegiertenversammlung: Die DV besteht aus mindestens 13 Mitgliedern und der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Delegierten vertreten ihre Berufsgruppen, die Sprachregionen sollen angemessen vertreten sein. Sie treffen sich mindestens drei Mal pro Jahr und legen die kulturelle und politische Ausrichtung des Verbandes fest. Die DV wählt den Vorstand, dem das operative Geschäft des Verbandes übertragen wird.
- 5.5 Vorstand: Der Vorstand besteht aus mindestens drei Delegierten und der Präsidentin oder dem Präsidenten. Er trifft sich regelmässig und setzt gemeinsam mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter die Beschlüsse der DV und der GV um. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er konstituiert sich selbst.
- 5.6 Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter. Diese/r muss durch die nächste GV bestätigt werden. Sie/er leitet die Administration und führt die Beschlüsse des Vorstandes in Zusammenarbeit mit demselben aus. Sie/er wird vom Vorstand mit den Kompetenzen ausgerüstet die sie/er für seine Arbeit braucht.
- 5.7 Kommissionen: Der Vorstand und die GV können spezielle Kommissionen und deren Mitglieder bestimmen.
- 5.8 Ordentliche Interessengemeinschaften: Ordentliche Interessengemeinschaften sind Zusammenschlüsse von SSFV-Mitgliedern mit gleichen beruflichen oder fachlichen Interessen in Form von Vereinen im Sinn von Art 60 ff ZGB.
- Sie verwirklichen in ihren Fachgebieten den Zweck des SSFV gemäss den für sie verbindlich erklärten Vorgaben. Sie erfüllen ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit diesen Statuten selbständig und sind in der Wahl ihrer Mittel frei. Der SSFV-Vorstand regelt das Verfahren betreffend Neugründung,

Auflösung und Fusionen von ordentlichen Interessengemeinschaften. Die Statuten der ordentlichen Interessengemeinschaften dürfen den Statuten des SSFV nicht widersprechen. Der SSFV-Vorstand bestimmt, welche Teile vorgegeben sind oder sinngemäss festgelegt werden müssen. Insbesondere müssen die Statuten der ordentlichen Interessengemeinschaften garantieren, dass die SSFV-Mitglieder dort volles Stimm- und Wahlrecht geniessen, dass die Mitglieder nur den Mitgliederbeitrag gemäss 4.1 bezahlen, dass nur mit dem Vereinsvermögen haftet wird, dass nur mit der Genehmigung der SSFV-GV eine Auflösung möglich ist, dass die SSFV-GV über die Verwendung eines Liquidationserlöses entscheidet, dass die Zustimmung der SSFV-GV eingeholt wird für die Zugehörigkeit zu Organisationen, welche die Autonomie des SSFV gefährden könnten.

- 5.9 Mitglieder, die vorübergehend Produzentenfunktionen ausüben, haben in dieser Zeit ihre Funktionen im Verband niederzulegen.

## **Art. 6 Auflösung**

- 6.1 Das "schweizer syndikat film und video" (SSFV) kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen. Der Auflösungsbeschluss untersteht der Urabstimmung.
- 6.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt, fällt das Vermögen dem Schweizerischen Filmzentrum in Zürich zu.

Statuten vom 17. März 1974

Geändert am 17. Oktober 1981, 17. November 1990, 07. Juli 1991, 15. Mai 1993, 11. Juni 1994, 16. Mai 1998, 12. Mai 2001, 25. Mai 2002, 04. Juni 2005, 26. April 2008, 16. April 2011, 11. April 2015 und 28. April 2018.